

ANLAGE 12: UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme und
Zutageförderung von Grundwasser für den Brunnen Rachelsberg
der Gemeinde Söchtenau

Gemäß dem UVP-Gesetz in der aktuellen Fassung (Fassung seit 29.07.2017) wird hiermit zum Wasserrechtsantrag der Gemeinde Söchtenau Stellung genommen. Im Folgenden sind die Merkmale und die davon ausgehenden Wirkungen beschrieben.

() Merkmale der Vorhaben:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Im Rahmen des o.g. Wasserrechtsantrags wird für Brunnen Rachelsberg eine Grundwasserentnahme von 300.000 m³/a beantragt. Derzeit ist für den Brunnen eine Entnahmemenge von 200.000 m³/a genehmigt, welche bereits seit 1999 besteht. Der Brunnen mit einer Endteufe von 27,8 m erschließt einen ca. 20 m mächtigen Kiesgrundwasserleiter (würmglaziale Schotter), der zwischen ca. 11-15 m mit Grundwasser erfüllt ist. Die weiteren Details zur Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind in den Antragsunterlagen (Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens) beschrieben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Grundwassernutzung innerhalb der glazialen Schotter. Der Flurabstand am Brunnen liegt bei ca. 15 m. Im Abstrom des Brunnen Rachelsberg befinden sich mehrere Hangquellen, die an der Grenze zur Seetonauflage im Talbereich austreten. Durch die Quellen werden mehrere Fischweiher gespeist bevor das Wasser über einen Ablaufgraben in die Achel fließt. Bei einer Erhöhung der Brunnenentnahme ist einer Abnahme der Quellschüttung nicht auszuschließen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Bereich des Absenktrichters (Reichweite ca. 70 m nach KUSSAKIN) des Brunnens kommt es durch die Grundwasserentnahme zu einer Absenkung des Wasserspiegels von ca. 0,5 m. Die Absenkung ist direkt am Brunnen am größten und nimmt mit zunehmendem Abstand zum Brunnen ab.

Durch die beantragte Entnahmeerhöhung ist eine Schüttungsminderung an den abstromig des Brunnens gelegenen Quellen nicht auszuschließen. Anhand regelmäßiger Schüttungsmessungen an geeigneten bzw. messbaren Quellen im Bereich der Fischweiher kann von einer durchschnittlichen Quellschüttungsmenge von mindestens 17 l/s ausgegangen werden. Die tatsächliche Gesamtquellschüttungsmenge im Abstrombereich des Brunnens liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich höher. Die beantragte Erhöhung der Jahresmenge auf 300.000 m³/a entspricht einer zusätzlichen Momentanentnahme von 3,2 l/s. Dementsprechend ist von einer Abnahme der Quellschüttung von maximal 3,2 l/s auszugehen.

Die Auswirkungen der Entnahmeerhöhung auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher im Bereich des Absenkebeckens und Einzugsgebiet als sehr gering einzustufen. Es ist hier von keiner Änderung in Bezug auf Boden, Natur oder Landschaft auszugehen. Bezüglich der abstromig gelegenen Quellen ist eine Abnahme der Quellschüttung nicht auszuschließen. Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann eine maximale Abnahme von 19% abgeschätzt werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine Abfälle im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die beantragte Nutzung entstehen weder Umweltverschmutzung und Belästigungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die beantragte Nutzung beinhaltet weder das Lagern, den Umgang noch die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen. Es besteht daher bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch die oben beschriebene Nutzung besteht kein Risiko bzgl. Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die beantragte Entnahme bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

() Im Weiteren wird der Standort hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Im Bereich des vorgeschlagenen Wasserschutzgebiets werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich (der Großteil davon als Grünland) und untergeordnet forstwirtschaftlich genutzt. Die beantragte Nutzung hat durch die im Rahmen der Trinkwassergewinnung erforderlichen Schutzmaßnahmen Auswirkungen in Form von Bewirtschaftungsvorgaben für konkurrierende Flächennutzungen (Bebauung, Abwasserentsorgung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Landwirtschaft, Rohstoffabbau, Verkehrswege, etc.).

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das hydrologische und hydrogeologische System des Gebietes ist in den Antragsunterlagen beschrieben, ebenso die möglichen Auswirkungen. Hinsichtlich der übrigen unter Punkt 2.2 genannten Kriterien sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet

2.3.2 Naturschutzgebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Naturschutzgebiet

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Der Brunnen liegt nicht in einem Nationalpark oder einem Gebiet mit nationalen Naturmonumenten

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet

2.3.5 Naturdenkmäler

Der Brunnen liegt nicht in einem Gebiet mit Naturdenkmälern

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Der Brunnen liegt nicht in einem Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Der Brunnen liegt nicht in einem gesetzlich geschütztem Biotop

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Am 16.11.1977 wurde durch das Landratsamt Rosenheim ein Trinkwasserschutzgebiet für den Brunnen Rachelsberg festgesetzt

Der Brunnen liegt nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet, oder Überschwemmungsgebiet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Dieser Punkt ist nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Aufgrund der Lage des Brunnens ist dieser Punkt nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete

Dieser Punkt ist nicht betroffen.

Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf die im Punkt 2.3 des o.g. UVP Gesetz genannten Kriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 *der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,*
- 3.2 *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*
- 3.3 *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*
- 3.4 *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*
- 3.5 *dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,*
- 3.6 *dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,*
- 3.7 *der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.*

() Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen:

Schutzgut Boden:

Im Bereich des Absenktrichters (Reichweite ca. 70 m nach KUSSAKIN) liegt der Flurabstand bei ca. 13 m. Durch die Entnahmeerhöhung kommt es an den Brunnen zu einer Erhöhung der mittleren Absenkung von nur wenigen Zentimetern. Die Absenkung ist direkt an den Brunnen am größten und nimmt mit zunehmendem Abstand zu den Brunnen ab.

Daher sind die Veränderungen der Bodenverhältnisse durch die beantragte Entnahmeerhöhung vernachlässigbar gering.

Schutzgut Wasser:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens, Kapitel 9) beschrieben.

Schutzgut Luft/Klima:

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

Auswirkungen auf die Tierwelt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen:

Auswirkungen auf die Vegetation sind aufgrund der nur sehr geringen Vergrößerung der mittleren Absenkung an den Brunnen durch die Entnahmeerhöhung vernachlässigbar gering (s. auch Schutzgut Boden).

Schutzgut Landschaft:

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter:

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Velden / Vils, den 28.02.2023

Sachverständigenbüro für Grundwasser

Dipl.-Geol. Evi Anders